



Statuten

Schweizerische Gesellschaft für Oralchirurgie und Stomatologie

Société Suisse pour la Chirurgie Orale et la Stomatologie

Società Svizzera per la Chirurgia Orale e la Stomatologia

Swiss Society for Oral Surgery and Stomatology

SSOS

Art. 1: Name und Sitz der Gesellschaft	3
Art. 2: Zweck und Aufgaben der Gesellschaft	3
Art. 3: Mitgliederkategorien	4
Art. 4: Aufnahmebestimmungen	4
Art. 5: Austritt, Ausschluss	5
Art. 6: Rechte und Pflichten	5
Art. 7: Mittel	6
Art. 8: Organe	6
Art. 9: Mitgliederversammlung	6
Art. 10: Ausserordentliche Mitgliederversammlung	7
Art. 11: Vorstand	8
Art. 12: Zentralausschuss	9
Art. 13: Schlussbestimmungen	10

Art. 1: Name und Sitz der Gesellschaft

Unter dem Namen

Schweizerische Gesellschaft für Oralchirurgie und Stomatologie (SSOS)

Société Suisse pour la Chirurgie Orale et la Stomatologie (SSOS)

Società Svizzera di Chirurgia orale e la Stomatologia (SSOS)

besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Der Rechtssitz befindet sich am Sitz des Sekretariates.

Art. 2: Zweck und Aufgaben der Gesellschaft

Die SSOS fördert das Fachgebiet der Oralchirurgie und der Stomatologie im Bereich der Lehre, Forschung, Weiter- und Fortbildung.

Die SSOS

- setzt sich für die Qualitätssicherung im Fachgebiet ein
- bezweckt die Überprüfung und Erhaltung einer qualitativ optimalen Weiterbildung in Oralchirurgie und Stomatologie in der Schweiz
- vertritt die standespolitischen Interessen der chirurgisch tätigen Zahnärzte der Schweiz innerhalb der SSO und nach aussen
- arbeitet mit den Vertretern der Schweizerischen Gesellschaft für Kiefer- und Gesichtschirurgie (SGKG) zusammen
- pflegt kollegiale Kontakte zu gleichgesinnten anderen Fachgesellschaften

Zur Erreichung dieser Ziele dienen:

- Der Zentralausschuss für die Aus-, Weiter- und Fortbildung
- Das Reglement für die Erlangung des Fachzahnarzttitels
- Die Organisation von Fachtagungen und Fortbildungskursen, auch in Zusammenarbeit mit anderen Fachgesellschaften im In- und Ausland
- Die Zusammenarbeit mit der SSO

Art. 3: Mitgliederkategorien

Ordentliche Mitglieder, Fachzahnärzte (OM-FZ)

Träger des Titels «Fachzahnarzt für Oralchirurgie».

Ordentliche Mitglieder, Allgemeinpraktiker Chirurgie (OM-APC)

Zahnärzte, die eine Weiterbildung in Oralchirurgie nachweisen können.

Ordentliche Mitglieder, Allgemeinpraktiker (OM-AP)

Zahnärzte, die keine Weiterbildung in Oralchirurgie nachweisen können.

Freimitglieder (FM)

Ordentliche Mitglieder nach Aufgabe der beruflichen Tätigkeit.

Ehrenmitglieder (EM)

Werden auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt, wenn sie sich um den Verein besonders verdient gemacht haben.

Juniormitglieder (JM)

Zahnärzte, die das 35. Altersjahr noch nicht erreicht haben.

Mit bestandener Fachzahnarztprüfung werden Juniormitglieder automatisch zu OM-FZ.

Art. 4: Aufnahmebestimmungen

Alle Aufnahmegesuche sind schriftlich mit fachspezifischem Curriculum beim Sekretariat einzureichen. Sie werden nach Prüfung durch den Vorstand, der die Mitgliederkategorie vorschlägt, der Mitgliederversammlung vorgelegt.

Art. 5: Austritt, Ausschluss

Die Mitgliedschaft erlischt durch

- Tod
- Nichtbezahlung des Jahresbeitrages nach zweimaliger Mahnung
- Bei Wegfall der Bedingungen der Mitgliederzulassung gemäss Art. 3
- Austrittsschreiben bis drei Monate vor der ordentlichen Mitgliederversammlung an das Sekretariat

Der Ausschluss durch die Mitgliederversammlung ist auf Antrag des Vorstandes möglich bei

- Wiederholter Missachtung der Beschlüsse der SSOS
- Behinderung der Vereinsziele

Rekursinstanz ist die Standeskommission der SSO.

Art. 6: Rechte und Pflichten**OM-FZ**

- aktives und passives Stimmrecht
- bezahlt Jahresbeitrag

OM-APC

- aktives und passives Stimmrecht
- bezahlt Jahresbeitrag

OM-AP

- aktives Stimmrecht
- bezahlt Jahresbeitrag

FM

- Stimmrecht: wie vorausgegangene Mitgliederkategorie
- bezahlt keinen Jahresbeitrag

EM

- Stimmrecht: wie vorausgegangene Mitgliederkategorie
- bezahlt keinen Jahresbeitrag

JM

- aktives Stimmrecht
- bezahlt reduzierten Jahresbeitrag

Art. 7: Mittel

Der Verein bestreitet seine Aktivitäten aus Jahresbeiträgen, Prüfungsgebühren, Sponsoring.

Das Budget muss auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung genehmigt werden.

Erträge aus Fachveranstaltungen fliessen nach Entschädigung der Beteiligten in die Vereinskasse.

Art. 8: Organe

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Zentralausschuss
- Rechnungsrevisoren

Art. 9: Mitgliederversammlung

- Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins.
- Sie findet jährlich statt, möglichst zusammen mit der Jahrestagung der SSOS.
- Die Einladung mit Traktandenliste erfolgt durch den Vorstand mindestens vier Wochen im voraus.
- Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste aufgeführt sind, kann nur beraten, jedoch nicht verbindlich abgestimmt werden.
- Anträge an die Mitgliederversammlung sind z.Hd. des Vorstandes mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an das Sekretariat einzureichen.

Die Mitgliederversammlung erledigt folgende Geschäfte

- Genehmigung der Traktandenliste
- Aufnahme neuer Mitglieder
- Ernennung von Ehrenmitgliedern

Die Mitgliederversammlung nimmt Berichte entgegen

- vom Präsidenten
- vom Kassier, mit Anträgen über Budget und Mitgliederbeiträge
- von den Revisoren

Aufgaben der Mitgliederversammlung

- Genehmigung der Rechnung und des Budgets
- Entlastung des Vorstandes
- Wahlen von Präsident und Vorstandsmitgliedern
- Wahl der Rechnungsrevisoren
- Änderung der Statuten (2/3 der anwesenden Stimmen)
- Auflösung des Vereins (2/3 der anwesenden Stimmen)
- Festlegung der nächsten Mitgliederversammlung

Art. 10: Ausserordentliche Mitgliederversammlung

Der Präsident oder drei Vorstandsmitglieder oder ein Fünftel der Ordentlichen Mitglieder Fachzahnärzte (OM-FZ) können die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung verlangen. Die Einladung muss wie für die ordentliche Mitgliederversammlung vier Wochen vorher mit Traktandenliste erfolgen.

Art. 11: Vorstand

Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins und vertritt ihn nach aussen.

Zusammensetzung

Präsident und mindestens fünf Mitglieder. Es sind nur Ordentliche Mitglieder (OM) mit aktivem und passivem Stimmrecht, welche bei der Schweizerischen Zahnärztesgesellschaft (SSO) Mitglied sind, in den Vorstand wählbar. Nach Wahl des Präsidenten werden die übrigen Vorstandsmitglieder gewählt.

Amtsduer

- Die Amtsdauer in derselben Funktion beträgt drei Jahre.
- Wiederwahl ist einmal möglich. Nach Unterbruch einer Amtsdauer ist eine erneute Wahl möglich.
- Sekretär und Kassier sind unbeschränkt wieder wählbar; ihre Wiederwahl erfolgt alle drei Jahre.
- Der jeweils letzte Präsident verbleibt zur Kontinuitätssicherung der Geschäfte als Past-President für ein weiteres Jahr im Vorstand.

Aufgaben des Vorstandes

- Erledigen der anfallenden Geschäfte (Tagesbusiness)
- Organisation und Durchführung der Jahrestagungen
- Rechnungsführung/Buchhaltung
- Wählt die Mitglieder der Prüfungskommission (Prüfungen zur Erlangung des Titels «Fachzahnarzt für Oralchirurgie»)

Art. 12: Zentralausschuss

Der Zentralausschuss (ZA) setzt sich aus Vertretern der Fachgesellschaften SSOS und SGKG sowie den Lehrverantwortlichen für Oralchirurgie und Stomatologie bzw. Kiefer- und Gesichtschirurgie der entsprechenden Weiterbildungsstätten der Schweiz zusammen.

Alle Verantwortlichen für die Weiterbildung in Oralchirurgie und Stomatologie sowie Kiefer- und Gesichtschirurgie der Schweiz haben das Recht Einsitz zu nehmen, zurzeit: Universitäten Basel, Bern, Genf, Zürich; Kantonsspital Luzern.

Zusammensetzung

Je ein gewähltes ordentliches Mitglied der SSOS und der SGKG und deren Präsidenten sowie die oben erwähnten Lehrverantwortlichen. Eine ausgeglichene Vertretung beider Fachgebiete ist anzustreben. Der ZA wählt aus seiner Mitte den Präsidenten.

Aufgaben

Die Beschlüsse des ZA werden auf Konsensbasis gefällt. Mehrheitsbeschlüsse sind zu vermeiden. Der ZA ist somit bestrebt, eine dauerhaft ausgeglichene Stimmung zwischen den Fachgesellschaften SSOS und SGKG zu erhalten.

Der ZA bearbeitet Fragen betreffend Dienstleistung, Wissenschaft und Lehre, die beide Fachgesellschaften berühren:

- Dienstleistung
Fragen der Gebührenordnung, welche beide Fachgesellschaften betreffen
- Wissenschaft
Koordination von Veranstaltungen, welche beide Fachgesellschaften betreffen
- Lehre
Koordination der Weiterbildungsaktivitäten und Programme, Akkreditierungsfragen

Art. 13: Schlussbestimmungen

Der deutsche Text ist der ursprüngliche, der französische Text ist die Übersetzung.

Alle Personen und Funktionsbezeichnungen gelten ungeachtet der Sprachform für beide Geschlechter.

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Die revidierten Statuten wurden an der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 25. Juni 2016 gutgeheissen und treten sofort in Kraft.

Bern, 25. Juni 2016

Die Sekretärin: PD Dr. Vivianne Chappuis

Der Präsident: Prof. Dr. M. Bornstein